

Positionierung

Umsetzung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß Kapitel 8, §§ 67-69 SGB XII

Die Novellierung des SGB XII im Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG macht eine Überarbeitung des Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII sowie der dazugehörigen Leistungstypen erforderlich. Damit verbunden war auch der Übergang der Leistungsgewährung im Ambulant Betreuten Wohnen (ABW) nach § 67 SGB XII auf die örtlichen Sozialhilfeträger. In diesem Übergang wurden regional unterschiedliche Auffassungen zur Ausgestaltung dieser Hilfe deutlich.

Das veranlasste die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen, sich auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen, einschlägiger Fachliteratur bzw. der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge nachfolgend zu zentralen Fragen zu positionieren. Ziel ist es, die Zugänge für betroffene Menschen zu den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII in Verbindung mit dem im Gesetz und in der Durchführungsverordnung zu § 69 SGB XII (DVO) verfolgten grundsätzlichen Anliegen der Hilfe zu gewährleisten.

Im derzeit noch gültigen Rahmenvertrag SGB XII sind für die Hilfen nach Kapitel 8 SGB XII folgende Leistungstypen verankert:

- Tagestrukturierende Angebote (Tagestreffs/-aufenthalte)
- Beratungsstelle für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen
- Ambulant betreutes Wohnen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Von Seiten der Liga der Freien Wohlfahrtspflege wird die Vereinbarung folgender weiterer Leistungstypen angestrebt:

- Straßensozialarbeit
- Wohnangebot zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Voraussetzung für einen Hilfeanspruch nach §§ 67 ff. SGB XII ist die Verbindung von besonderen Lebensverhältnissen mit sozialen Schwierigkeiten, die aus eigener Kraft nicht überwunden werden können. Dazu gehören alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu mildern bzw. deren Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Unterstützung sowie Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.

Der Leistungsanspruch nach § 67 SGB XII ist gegenüber anderen Hilfen des SGB XII, des SGB VIII und SGB IX nachrangig, jedoch nur dann, wenn diese auch tatsächlich geleistet werden und den vorhandenen Bedarf vollumfänglich decken. Ggf. müssen neben den anderen Leistungen ergänzende Hilfen nach § 67 SGB XII gewährt werden.

1. Bedarfsermittlung/-feststellung

Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen befinden sich in einer besonders schwierigen und ausweglosen Situation, wenn sie Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII nachfragen. Im Rahmen der Anspruchs begründung sind neben notwendigen anamnestischen Daten das Vorliegen der drei Leistungsvoraussetzungen darzustellen: Verknüpfung sozialer Schwierigkeiten mit besonderen Lebensverhältnissen sowie fehlende Selbsthilfekräfte.



Gute Erfahrungen bestehen mit der tabellarischen Übersicht der, in Gesetz und DVO benannten Lebensbereiche mittels Auswahlbogen: fehlende oder nicht ausreichende Wohnung, ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage, gewaltgeprägte Umstände, Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung o.ä. sowie Einschränkung des Lebens in der Gemeinschaft. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit Straffälligkeit u.a. Ein zusätzlicher Sozialbericht wäre somit nicht von Nöten.

Hausbesuche durch den Leistungsträger, Begrifflichkeiten wie „Inaugenscheinnahme“ sowie zusätzliche Gespräche im Sozialamt mit mehreren Beteiligten sind keine Zugangsbedingungen für die Leistungsbewilligung. Sie werden teilweise als entwürdigender Eingriff in Persönlichkeitsrechte wahrgenommen und gewährleisten nicht, dass die Zugänge so gestaltet sind, dass Leistungen niedrigschwellig in Anspruch genommen werden können. Gemäß § 17 SGB I ist ein einfacher Zugang zu sichern.

Die persönliche Beratung und Unterstützung (auch im Rahmen des ABW) stellt eine Dienstleistung dar. Demnach ist von der Heranziehung von Einkommen und Vermögen, auch Unterhaltspflichtiger, abzusehen. Es bedarf deshalb keines zusätzlichen Sozialhilfeantrages. (vgl. auch SächsSHRL Rn. 68.06 ff.).

2. Zugang zur Hilfe

Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen weisen häufig multiple Problemlagen auf. Die Hilfe begründenden Aspekte, hier die sozialen Schwierigkeiten (eingeschränktes Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten) dürfen nicht zur Zugangsbarriere für die Zielgruppe werden.

Der Zugang zur Hilfe ist niedrigschwellig und inklusiv zu gestalten. Unter Berücksichtigung des Sächsischen Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind Barrieren u. a. hinsichtlich Behinderung, sozialer Benachteiligung, Gendergerechtigkeit, Diskriminierung zu verhindern. Dies erleichtert der Zielgruppe den Zugang zurück zu gesellschaftlicher Partizipation sowie einer gelingenderen Lebensplanung und entlastet die Kommunen langfristig.

3. Bearbeitungszeiten

Menschen, die sich in existenziellen Notlagen befinden, benötigen umgehend Hilfe. Bearbeitungszeiten von mehreren Wochen bis hin zu 4 Monaten werden dem nicht gerecht und widersprechen dem Anliegen und dem gesetzlichen Auftrag der Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Eine Bearbeitungszeit von bis zu 2 Wochen halten wir für notwendig und angemessen.

4. Zeitraum der Hilfe

§ 68 SGB XII regelt, dass die Leistungen alle Maßnahmen umfassen, die notwendig sind, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhindern. Eine zeitliche Befristung der Hilfe sieht das Gesetz nicht vor, ebenso nicht den Begriff der „Regelbetreuungszeit“.

Daraus leitet sich dennoch keine dauerhafte Hilfe ab. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Komplexität der Bedarfslagen nicht in 3 oder 6 Monaten bearbeitet werden kann. Langjäh-



rige Erfahrungen zeigen, dass sich ein Überprüfungszeitraum von 12 Monaten beim Erstantrag bewährt hat und den Erfolg und die Nachhaltigkeit der Hilfe positiv beeinflusst. Es steht außer Frage, dass ggf. das frühere Erreichen des Hilfeziels bzw. die Hilfe beeinträchtigende Umstände umgehend angezeigt werden.

5. Verhältnis zum SGB IX

Das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe ist nun im Teil 2 SGB IX eigenständig geregelt. Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ergeben sich weiter aus den Regelungen des SGB XII. Daraus folgt, dass die Leistungsprüfung nur im jeweiligen Rechtskreis erfolgen kann. Regularien und Verfahren der Eingliederungshilfe können somit nicht auf die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII übertragen werden.

Die Unterschiede beider Hilfesysteme werden in nachstehender Gegenüberstellung deutlich:

| | SGB XII | SGB IX |
|---------------------------------------|--|---|
| Anlass der Hilfe | besondere Lebensverhältnisse verbunden mit sozialen Schwierigkeiten, fehlende Selbsthilfekräfte- eindeutige gesetzliche Bedarfsdefinition | Teilhabebarrrieren, die aus funktionsbezogenen Beeinträchtigungen entstehen |
| Einsetzen der Anspruchsprüfung | Bekanntwerden der Notlage | § 108 SGB IX Antragserfordernis i.V.m. Gesamtplan |
| Zielrichtung | Soziale Befähigung zur Veränderung der besonderen Lebensverhältnisse | Maßnahmen zur Überwindung der Teilhabebehinderungen |
| Gesamtplanung | § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII Gesamtplan in geeigneten Fällen (individuelles Hilfeinstrument); gemäß § 2 Abs. 5 DVO Gesamtplan in geeigneten Fällen bei Beteiligung mehrerer Leistungserbringer; Gesamtplan ist keine Voraussetzung für Leistungsbewilligung, da im Gesamtplanverfahren vorausgesetzte Fähigkeiten im Hilfeprozess § 67 SGB XII erst erarbeitet werden müssen; § 3 DVO: Zielformulierungen erfolgen erst im eigentlichen Hilfeprozess | §§ 117 ff. SGB IX Gesamtplan regelhaft unter Steuerung der Leistungsträger vor Leistungsbewilligung, |
| Hilfeplanung | Hilfeprozess soll gelingendere Lebensplanung bewirken; Hilfeplanung im Rahmen der Hilfe zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer entwickelt; regelmäßige Überprüfung des Hilfeplans und die Reflexion der Zielgenauigkeit der Hilfe wichtiges Leistungsmerkmal im Rahmen der Prozessqualität | § 118 SGB IX Instrumente der Bedarfsermittlung: Träger der EGH ermittelt Bedarfe unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten durch ICF orientiertes Instrument (ITP Sachsen) |



| | | |
|---|--|--|
| Fallführung/Fallsteuerung | § 17 Abs. 3 SGB I sozialrechtliches Dreiecksverhältnis, sozialanwalt-schaftliche Funktion der Leistungser-bringer; § 4 Abs. 1 S. 1 SGB XII: Zusammen-arbeit mit der freien Wohlfahrtspflege § 2 Abs. 3 S. 4 DVO: soweit erforder-lich, wirkt der Sozialhilfeträger (SHT) mit anderen am Einzelfall zusammen | Steuerung bis hin zur Wir-kungskontrolle durch Leis-tungsträger §§ 117 ff. SGB IX |
| Beteiligung der Leistungserbringer | § 5 SGB XII sowie § 68 Abs. 3 SGB XII: Zusammenarbeit mit freier Wohl-fahrtspflege: § 4 SGB XII Zusammenarbeit; konstruktive Zusammenarbeit auf Au-genhöhe innerhalb des sozialrechtli-chen Dreiecksverhältnisses ist auch im Sinne einer erfolgreichen Hilfege-währung notwendig; gutes Zusammenwirken aller beteiligten Akteure, z. B. in einer AG Wohnungslosen-hilfe, ist für die Überwindung beson-derer Schwierigkeiten unerlässlich. <i>(s. a. Gemeinsame Bekanntmachung von SMS und SMI Empfehlungen zur Unterstützung von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedroh-ten Menschen, 2005 – Überarbeitung 2020)</i> | § 121 Abs. 3 SGB IX Ge-samtplan: Leistungsträger wirkt mit Leistungsberechtig-ten, Person seines Vertrau-ens und im Einzelfall Betei-ligten zusammen; Die Betei-ligung der Leistungserbrin-ger ist nicht explizit vorgese-hen. |

6. Verhältnis zum Betreuungsrecht

Die rechtliche Betreuung ist keine vorrangige Leistung gegenüber den Leistungen des SGB XII.

Die rechtliche Betreuung nach §§ 1896 ff. BGB beschränkt sich bei allen möglichen Aufgabekreisen auf die Besorgung „rechtlicher“ Angelegenheiten (§ 1901 Abs. 1 BGB) (Abgrenzung: rechtliche und soziale Betreuung). Der Betreuer hat die tatsächlichen Hilfen lediglich zu organisieren. Eine Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheit durch „andere Hilfen“ bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Be-treuer besorgt werden kann. (§ 1896 Abs. 2, Satz 2, Fall 2 BGB). Mit anderen Hilfen sind sozi-ale Hilfen tatsächlicher Art gemeint, darunter fallen auch Hilfestellungen durch soziale Dienste und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.

Für die Geltendmachung von Sozialhilfe bedarf es keiner Betreuung, da wegen § 18 SGB XII (Kenntnisgrundsatz) kein Antrag im Rechtssinne und damit kein rechtsgeschäftliches Handeln des oder für den Betroffenen erforderlich ist. Sofern jedoch die Organisation und Finanzierung der notwendigen Hilfen rechtsgeschäftliche Erklärungen erfordern, die der Betroffenen selbst nicht mehr wirksam abgeben kann, bedarf es eines Betreuers als gesetzlichen Vertreter (§ 1902 BGB).



7. Verhältnis zum SGB II

Der Anspruch auf „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ nach dem SGB II schließt Leistungen nach dem „Dritten Kapitel des Zwölften Buches“ aus (§ 5 Abs. 2 S. 1 SGB II). Korrespondierend dazu ist in der Sonderregelung § 21 SGB XII dasselbe bestimmt.

Hinsichtlich der Hilfe nach Kapitel 8 des SGB XII - „Hilfen zur Überwindung besonderer Sozialer Schwierigkeiten“ - ist grundsätzlich keine Vorrang- oder Nachrangregelung normiert. Nach Rechtsprechung des BSG gehen Leistungen nach § 16a SGB II entsprechenden Leistungen nach dem SGB XII vor (z. B. bezüglich Schuldnerberatung). Diese Kommunalen Eingliederungsleistungen sind aber nicht als Rechtsanspruch ausgestaltet, sondern nur als Kann-Leistungen, und zwar „soweit sie „für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind“. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder werden die Leistungen nach §§ 16a Nr. 1 bis 4 SGB II vom Grundsicherungsträger nach SGB II tatsächlich nicht erbracht, so sind entsprechende Ansprüche nach dem SGB XII nicht ausgeschlossen. Das gilt auch für Rechtsansprüche nach §§ 67 ff. SGB XII. Diese Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten müssen (soweit sie überhaupt deckungsgleich mit Leistungen nach § 16a SGB II sind), seitens des SHT gewährt werden, wenn der Leistungsberechtigte nach §§ 67 ff. SGB XII einen Bedarf hat und dieser Bedarf nicht durch andere Sozialleistungsträger tatsächlich erbracht wird.

Dem SHT bleibt es dann unbenommen, ggf. seine Ansprüche gegenüber einem anderen (vorrangigen) Leistungsträger im Wege der Kostenerstattung geltend zu machen.

8. Verhältnis zum SGB VIII

Die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Geht der Bedarf über die Hilfen nach dem SGB VIII hinaus, so hat der SHT die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zu leisten. Die Hilfe nach § 67 SGB XII ist aber auch zu erbringen, wenn der entsprechende Bedarf vorliegt und die vorrangigen Leistungen nach dem SGB VIII zwar beantragt, aber seitens des Jugendhilfeträgers nicht gewährt werden. Es bleibt dem SHT unbenommen, seine Ansprüche gegenüber dem JHT im Regresswege geltend zu machen.

9. Mitwirkung/Sanktionen

Die „Mitwirkungspflicht“ in den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII ist im Zusammenspiel aus Gesetzenormen und der Durchführungsverordnung zu interpretieren. Die Historie zur Mitwirkung in den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII zeigt zum einen die Verpflichtung des Leistungsberechtigten zur Mitwirkung an, allerdings ohne Angaben zu Folgen fehlender Mitwirkung (weder im Gesetz noch der DVO). Dies stellt kein Versehen dar, sondern ist eine Folge der Weiterentwicklung „des professionellen Hilfesystems und progressiver Rechtsprechung“¹.

In der Einführung der §§ 67 ff. SGB XII kam es zum gesetzlichen Einbezug der Leistungsberechtigten und Leistungsträger. In diesem Zuge macht der Gesetzgeber, insbesondere durch

¹ DV 3/18 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Verständnis und zur Ausgestaltung der Mitwirkung in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, S. 5



§ 2 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 2 der DVO einerseits deutlich, dass der Leistungsberechtigte zur Mitwirkung verpflichtet ist, allerdings in dem Bewusstsein, dass andererseits die Fähigkeiten zur Mitwirkung in den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII häufig erst entwickelt werden müssen und folglich nicht Voraussetzung für die Erbringung der Hilfe sein können. Mitwirkungspflichten aus anderen Sozialgesetzbüchern sind nicht auf die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII anwendbar, da es bspw. im SGB I um die Abklärung der Leistungsvoraussetzungen, im SGB II um die Mitwirkung an der Lebensgestaltung mittels Erwerbstätigkeit geht und nicht um Mitwirkung im Hilfeprozess an sich.

„Mit dem Verweis in § 3 DVO, dass die Fähigkeit zur Mitwirkung erhalten und entwickelt werden muss, wird deutlich, dass die Anspruchsvoraussetzung aus § 67 SGB XII, nämlich ‚aus eigener Kraft nicht fähig‘, zugleich als Hemmnis der Mitwirkung zu verstehen ist. Auf diese muss mit den Hilfemaßnahmen reagiert werden. Mitwirkung kann deshalb keine Hilfevoraussetzung sein. Entsprechend kann Hilfeverweigerung dann keine Antwort auf fehlende Mitwirkung sein.“²

In den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII gibt es vielfältige Fallkonstellationen, häufig mit Multiproblemlagen, welche eine individuelle Prüfung der Möglichkeiten und Grenzen der Mitwirkungskompetenzen sowie eine entsprechende, an den Leistungsberechtigten angepasste, Gestaltung des Hilfeprozesses erfordern, damit dieser in die Lage versetzt wird, Mitwirkungsfähigkeiten zu entwickeln und zu erweitern. Strukturelle Rahmenbedingungen dürfen dabei nicht zum Maßstab individueller Handlungsmöglichkeiten des Leistungsberechtigten gemacht werden. Das professionelle Hilfesystem hat, in der Betrachtung der Mitwirkungspflicht, eine ganzheitliche und lebensweltorientierte Haltung und nimmt, neben dem Leistungsberechtigten, auch dessen soziales und sozialräumliches Umfeld in den Fokus³.

10. Individueller Bedarf im ABW

Leistungsberechtigte haben einen individuellen Anspruch auf Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII. Dies gilt auch, wenn z. B. zwei Leistungsberechtigte zusammenwohnen. Damit führt auch sog. Paarwohnen nicht zur Verringerung des individuellen Rechtsanspruchs. Beim derzeitigen Betreuungsschlüssel von 1:14 nehmen leistungsberechtigte Paare 2 Plätze im ABW ein.

07. Mai 2020

FA Soziales Schwerpunktbereich Wohnungsnotfallhilfe

Literatur:

Empfehlungen des DV für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Verständnis und zur Ausgestaltung der Mitwirkung in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII (DV 3/18);

Empfehlungen des DV für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Anwendung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII – Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten bedarfsdeckend unterstützen (DV 5/15)

² DV 3/18 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Verständnis und zur Ausgestaltung der Mitwirkung in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, S. 8

³ DV 3/18 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Verständnis und zur Ausgestaltung der Mitwirkung in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, S. 9f.

